

BGer 6B 1041/2016 vom 11. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1041_2016

FR: TF 6B 1041/2016 du 11 novembre 2016

IT: TF 6B 1041/2016 del 11 novembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 16. September und 12. Oktober 2016 die Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 24. Oktober 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Am letzten Tag der Nachfrist machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, der Streitwert liege bei Null. Die "Befangenheit und Kollusion der angeklagten Stellen" seien offensichtlich. Wie da Gerichtskosten in der geforderten Höhe entstehen könnten, sei fraglich. Er verlange eine Kostenaufstellung. Abgesehen davon lägen mit der offensichtlichen Korruption und Kollusion besondere Gründe vor, um von einem Kostenvorschuss abzusehen. Gemäss Art. 62 Abs. 1 BGG hat grundsätzlich jede Person, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten. Ein besonderer Grund, um davon abzusehen, ist für den vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Umstand, dass aus der Sicht des Beschwerdeführers ein Fall von offensichtlicher Korruption und Kollusion vorliegt, nicht zur Folge, dass auf den Kostenvorschuss zu verzichten ist. Da er auch in der üblichen Höhe festgesetzt wurde, ist er nicht zu beanstanden. Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.